

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 30. April 1993

G 1 i Illnau-Effretikon. Stadt. Ausbau der Chämt,
(G 2 k) Talmüli - Weiherauslauf Langwisen. Aufhebung und
Neufestsetzung von Gewässerbaulinien.

Zur Sicherung des späteren Ausbaus der Chämt in der Stadt Illnau-Effretikon wurden mit Verfügung der Baudirektion Nr. 900/1990 die Gewässerbaulinien von der Talmüli bis zum Weiherauslauf Langwisen in Illnau, festgesetzt. Gegen diese Verfügung erhoben die Erben von H. Stettbacher Rekurs an den Regierungsrat, der mit RRB Nr. 1685/1992 abgewiesen wurde.

Gemäss Planungs- und Baugesetz § 263 PBG mussten Bauten und Anlagen von Baulinien für Fluss- und Bachkorrekturen einen Abstand von 5 m aufweisen. Die Baulinie stellte damit in der Regel die zukünftige Grenze der Gewässerparzelle dar. Mit dem neuen Wasserwirtschaftsgesetz (§ 81 WWG) wurde § 263 des PBG aufgehoben. Die Baulinie für Fluss- und Bachkorrekturen ist damit den anderen Baulinien gleichgestellt worden (§ 96 PBG).

Mit Inkrafttreten des WWG am 1. Januar 1993 könnten nun Bauten und Anlagen direkt an die Baulinie gestellt werden, ohne dass eine Ausnahmegewilligung erteilt werden muss. Um den heutigen planerischen Zustand zu erhalten, müssen daher die Baulinien um den Gewässerabstand von 5 m verschoben werden, was keine materiellen Konsequenzen gegenüber dem früheren Rechtszustand zur Folge hat. Die jetzige Vorlage hat also nur das Ziel, die Baulinien der heute gültigen Rechtslage anzupassen.

Die verschiedenen Hochwasserereignisse in letzter Zeit, besonders im Jahre 1975, haben gezeigt, dass die Kapazität des heutigen Chämt-Profiles in Unter-Illnau schon bei kleinen Hochwassermengen ausgeschöpft ist. Die umfangreiche Bautätigkeit in Illnau und Fehraltorf wird diesen Zustand noch verschärfen. Bei stärkeren Regenfällen muss daher mit vermehrten Ueberschwemmungen und Rückstauungen gerechnet werden. Mit Schreiben vom 18. Dezember 1987 und 17. Oktober 1988 hat der Stadtrat Illnau-Effretikon auf diese Probleme aufmerksam gemacht und entsprechende planerische Massnahmen gefordert.

Am 15. März 1988 wurde das Ingenieurbüro Winkler AG, Effretikon, beauftragt, ein generelles Ausbauprojekt auszuarbeiten. Dieses bildete die Grundlage für die Festsetzung von Gewässerbaulinien entlang der Chämt, um den Landbedarf einer künftigen Profilvergrösserung im Baugebiet Illnau zu sichern. In den beiden Quartierplangebieten Gupfen und Geen wurden die entsprechenden Grundstücke für die geplanten Bachparzellen ausgeschieden und dem Kanton bereits abgetreten oder zugesichert.

In Zusammenarbeit mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW) hat der Stadtrat Illnau-Effretikon die Ueberprüfung von Rückhaltemassnahmen der Chämt oberhalb Illnau angeordnet. Es zeigte sich dabei, dass mit einem Retentionsvolumen von rund 135'000 m³ die Absenkung der Chämtsohle vermindert oder sogar auf eine Vertiefung verzichtet werden kann. Dadurch kann die Niveaulinie zugunsten eines naturnahen Ausbaus angehoben werden. Auf die Breite des künftigen Chämtgerinnes und damit auf die Gewässerbaulinien haben diese Massnahmen aber keinen Einfluss.

Die Gewässerbaulinien erstrecken sich auf einer Länge von rund 2,1 km von der Talmüli bis zum Weiherauslauf Langwisen unmittelbar oberhalb der Bauzonengebiete. Das Normalprofil der Chämt wurde so ausgebildet, dass eine 50-jährige Hochwasserspitze von 70 - 89 m³ /s abgeleitet werden kann. Bei Erstellung eines Rückhaltebeckens reduziert sich dieser Wert auf 40 - 60 m³ /s bei geringerer Absenkung der Bachsohle. Dabei wird innerhalb der Baulinien eine bessere Revitalisierung des Gewässers möglich sein.

Die Gewässerbaulinien verlaufen parallel der Grenze des späteren Uferweges oder der projektierten Böschungskante.

Die Höhenlage der angrenzenden Grundstücke und der Bauten ist auf die im Längensprofil angegebenen Projekt- oder Terrainkoten des Uferweges bzw. der oberen Böschungskanten auszurichten. Damit wird nach dem Gewässerausbau oder dem Bau eines Rückhaltebeckens ein ausreichender Hochwasserschutz dieser Grundstücke gewährleistet.

Die vorliegenden Gewässerbaulinien sind so festgelegt, dass dadurch der Landbedarf für beide zur Diskussion stehenden Ausbaumöglichkeiten abgedeckt wird. Die Baulinien können daher, gestützt auf § 96 Abs.2 lit.b und § 108 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) festgesetzt werden.

Sämtliche Baulinienpunkte sind mit den Landeskoordinaten definiert und können jederzeit von Vermessungsfixpunkten aus abgesteckt werden.

Die Baulinienpläne sind öffentlich bekannt zu machen und auf der Stadtkanzlei Illnau-Effretikon aufzulegen. Den betroffenen Grundeigentümern ist die Auflage schriftlich mitzuteilen (§ 108 Abs. 3 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 900/1990 festgesetzten Gewässerbaulinien der Chämt, von der Talmüli bis zum Weiherauslauf Langwisen in Illnau, Stadt Illnau-Effretikon, werden aufgehoben.

II. Zur Sicherung des späteren Ausbaus der Chämt, von der Talmüli bis zum Weiherauslauf Langwisen in Illnau, Stadt Illnau-Effretikon, sowie zur Anpassung an die heute gültige Rechtslage (WWG vom 1.1.1993), werden Baulinien für Fluss- und Bachkorrekturen festgelegt.

Massgebende Unterlagen:

- | | | |
|----------------------------|------------|--------------------------------------|
| - Situation
Nr. 211-1 A | 1.500, | Talmüli-Usterstrasse |
| - Situation
Nr. 211-2 A | 1:500, | Usterstrasse-Weiherauslauf Langwisen |
| - Längenprofil | 1:1000/100 | Nr. 211-3 A |
| - Typ Querprofile | 1:100 | Nr. 211-4 A |
| - Technischer Bericht | | Nr. 211 A |

III. Die Baulinienpläne sind bei der Stadtverwaltung Illnau-Effretikon während zwanzig Tagen öffentlich aufzulegen.

IV. Während der Auflagefrist von zwanzig Tagen kann jeder betroffene Grundeigentümer gegen die Festsetzung der Baulinien beim Regierungsrat Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

V. Der Stadtrat Illnau-Effretikon wird eingeladen,

- a) die Baulinienfestsetzung sowie die Planaufgabe rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Disp. IV. im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Stadt wie folgt bekannt zu machen:

"Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. vom an der Chämt, von der Talmüli bis zum Weiherauslauf Langwisen, Stadt Illnau-Effretikon, Baulinien aufgehoben bzw. neu festgesetzt. Pläne und Grundeigentümerverzeichnis liegen vom bis zur Einsichtnahme auf. Während der angegebenen Frist können betroffene Grundeigentümer beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss."

- b) Die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 96 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Baulinienfestsetzung, Planaufgabe und Rekursmöglichkeit aufmerksam zu machen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten der Baudirektion, Amt für Gewässerschutz und Wasserbau, zuzustellen;
- e) der Baudirektion, Amt für Gewässerschutz und Wasserbau, die Inserat- und Portospesen in Rechnung zu stellen.

VI. Mitteilung an den Stadtrat Illnau-Effretikon, Bruggwiesenstrasse 7, 8307 Effretikon, das Amt für Raumplanung, das Tiefbauamt, das Archiv des Tiefbauamtes, das Direktionssekretariat der Baudirektion sowie an das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 30. April 1993
Rl/myg

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. G. G. G.', written in a cursive style.